

## **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Herne vom 23.10.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S.188), hat der Rat der Stadt Herne in der Sitzung vom 02.10.2012 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Herne unterhält ein Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Es sammelt die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Herne bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Es unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte.

### **§ 2 Nutzung**

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Herne oder diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen. Die Nutzung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Archivalien können nur während der festgesetzten Öffnungszeiten und nur in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs benutzt werden.
- (2) Zur Nutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
  - (a) Abschriften oder Reproduktionen – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen
  - (b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Nutzer/-innen werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### **§ 3 Nutzungsantrag**

- (1) Im Nutzungsantrag ist der Gegenstand der Nutzung anzugeben. Aus statistischen Gründen soll ferner der Zweck der Nutzung angegeben werden. Die Angaben über den Zweck der Nutzung sind freiwillig.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin muss eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er/sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

### **§ 4 Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Nutzungserlaubnis erteilt der Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs oder dessen/deren Stellvertreter/in. Sie beschränkt sich auf den im Nutzungsantrag angegebenen Gegenstand.
- (2) Die Erlaubnis kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  - (a) Grund zur Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Herne wesentliche Nachteile entstehen oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.
  - (b) die Archivalien durch die Stadt Herne benötigt werden oder durch die Nutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Nutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere bei Nutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 – Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 (a) geführt hätten, oder der Nutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Erlaubnis ist auch zu entziehen, wenn der Nutzer/die Nutzerin Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

### **§ 5 Nutzung amtlichen Archivguts**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Herne verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv Herne bekannt ist, benutzt werden.

Ist das Todesjahr nicht bekannt, gilt eine Frist von 100 Jahren nach Geburt der betroffenen Person oder der letztgeborenen von mehreren betroffenen Personen. Ist weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder mehrerer betroffenen Personen bekannt, gilt eine Frist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen.

- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
  - (a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - (b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken benutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs oder dessen/deren Stellvertreter/in. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

## **§ 6**

### **Nutzung privaten Archivguts in Verwahrung der Stadt Herne**

Für die Nutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Herne verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7**

### **Auswärtige Nutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei erlaubten Nutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Der/die Nutzer/in haftet für die von ihm/ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen der Archivalien sowie für die sonst bei der Nutzung des Stadtarchivs von ihm/ihr verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er/sie nachweist, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.

- (2) Die Stadt Herne haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivalien zurückzuführen sind.

### **§ 9 Reproduktionen, Nutzung für gewerbliche Zwecke**

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Verwendung von Archivalien für gewerbliche Zwecke, wie zum Beispiel in Veröffentlichungen, ist nur mit besonderer Erlaubnis gegen ein Entgelt und unter Nennung der Quellen wie des Stadtarchivs zulässig.

### **§ 10 Belegexemplare**

Werden Arbeiten unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Nutzer/innen verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

### **§ 11 Nutzung der Bibliothek**

Die Bibliothek des Stadtarchivs sammelt Literatur vorwiegend zur Stadt- und Regionalgeschichte, zur Städteforschung und zu den historischen Hilfswissenschaften. Sie ist eine Präsenzbibliothek und darf innerhalb des Stadtarchivs benutzt werden.

### **§ 12 Kosten der Nutzung**

Die Gebühren und Kosten für die Nutzung des Stadtarchivs werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne vom 27.12.1999 in der jeweilig gültigen Fassung festgesetzt.

-----

Die öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 26.10.2012.